

Gefährdungsanalyse nach § 25c KWG

» Wozu brauche ich diese Lösung?

- Sie möchten als Bank eine fundierte Analyse Ihrer Aufbau- und Ablauforganisation hinsichtlich der vorhandenen möglichen Gefährdungen
- Sie möchten die kommenden Anforderungen des § 25c KWG bereits heute umsetzen

» Produktbeschreibung

Gefährdungsanalysen sind Untersuchungen der Aufbau- und Ablauforganisation in einer Bank, um

- Einfallstore für dolose Handlungen zu identifizieren,
- bestehende (IT-)Kontrollen zu evaluieren und
- vorhandene Kontrollschwächen zu beheben,

um auf diese Weise das bestehende Gefährdungsrisiko für dolose Handlungen zu verringern.

Was sind ‚betrügerische Handlungen‘?

Die Anforderungen an eine Gefährdungsanalyse werden bereits im BaFin-Rundschreiben 8/2005 vom 24. März 2005 beschrieben und die Neufassung des § 25c ist eine Konsequenz aus der Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales deutsches Recht. Sie hebt die zukünftige Bedeutung der Thematik ‚betrügerische Handlung‘ und das Erfordernis ausreichender Sicherungsmaßnahmen auch gegen dolose Handlungen verstärkter als bisher hervor.

Im Gesetzeswortlaut des § 25c KWG-E werden insbesondere folgende Untersuchungsobjekte einer Gefährdungsanalyse (Interne Sicherungsmaßnahmen) genannt:

- Interne Grundsätze (sprich: eine Dokumentation von Prozessen und Kontrollen)
- Geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme (sprich: Ausgestaltung kunden- und mitarbeiterbezogener IT-Prozesse und manueller Sicherungen wie beispielsweise das Vier-Augen-Prinzip)
- sowie Kontrollen (sprich: manuelle oder maschinelle Soll-Ist-Vergleiche bzw. Maßnahmen zur Sicherstellung definierter Kontrollziele).

Ziel interner Sicherungsmaßnahmen ist der Schutz des Instituts vor betrügerischen Handlungen. Sowohl der Text des Gesetzentwurfs wie auch der Gesetzesbegründung lassen diesen zentralen Begriff allerdings

inhaltlich offen. Insofern obliegt es dem einzelnen Institut, für den Schutz seiner Organisation eine adäquate Vorgehensweise zu finden und sie umzusetzen. Auf Grund unserer Erfahrung halten wir einen Ansatz für sinnvoll, der sowohl interne wie auch externe Täter umfasst. Hierbei sind Kollusionen besonders zu berücksichtigen.¹

Fokussierung auf wesentliche Risiken

Die Änderungen des § 25a Abs. 1 KWG regeln besondere organisatorische Pflichten für die Institute bei der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche und des Finanzbetrugs. Die Systeme und Prozesse der Bank müssen in der Lage sein, Zahlungsströme und Finanztransaktionen, die einen kriminellen Hintergrund haben bzw. der Geldwäsche dienen, auch mit dem Einsatz moderner Technik im Massengeschäft aufzuspüren, um auffällige Geschäftsbeziehungen im Institut unter Verwendung weiterer Erkenntnisquellen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Ergänzung der Organisationsvorschrift des § 25a KWG soll die Erkennung von Geldwäsche in allen Geschäftssparten, d. h. nicht nur im Schaltergeschäft, sondern auch im weitgehend anonym und elektronisch ablaufenden Massengeschäft prinzipiell ermöglichen.

Erfahrungsgemäß ergibt sich dabei im Rahmen der Identifizierung von Gefährdungspotentialen regelmäßig eine Fülle von potentiellen Einfallstoren. Darum ist es notwendig, neben der Aufbauorganisation (Strukturen) auch die Ablauforganisation (Prozesse) und die vorhandenen IT-Kontrollen (Unterstützungsprozesse) zu untersuchen. Auf diese Weise können die jeweiligen Kontrollen und ihre Wirksamkeit in ihrer Gesamtheit berücksichtigt werden und in eine Gesamtbeurteilung einfließen.

Damit wird letztlich ein teurer und wenig zweckmäßiger Rundumschlag vermieden; das Institut kann sich auf die wesentlichen Risiken konzentrieren.

» Lösung

- Fundierte Untersuchung bankspezifischer und nicht bankspezifischer Bereiche auf Gefährdungspotentiale
- Maßnahmenkataloge mit konkreten Einzelmaßnahmen

¹ Unter Kollusionen versteht man die Zusammenarbeit zwischen internen und externen Tätern zum Nachteil des Instituts.